Wien Donnerstag den 14. December 1871. IV. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Theorie von den Beweismitteln im Administrativ-Processe.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

(Fortsetzung.)

Werfen wir hiernach einen Blick auf das Beweismittel des Haupteides. Der Eid ist eine vor der Behörde abgegebene Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Die Wirkung des Eides besteht darin, daß die ausgesagte Thatsache bis zum Beweise des Meineides als wahr gilt. Wer den Haupteid schwört, muß die Existenz oder Nichtexistenz der zu beweisenden Thatsachen mit einem Eide bekräftigen. Der Haupteid geschieht in Folge Zuschiebung, d. h. eine Proceßpartei erklärt, daß sie nachgeben wolle, wenn der Gegner die Unwahrheit ihrer Behauptung beeidet. Unter dem Haupteide, definirt Damianitsch, versteht man denjenigen Eid, welcher von einem der streitenden Theile seinem Gegner über das gerade Widerspiel dessen, was zu beweisen ist, aufgetragen wird. „Der Eid ist ein Ende alles Haders", so sagen die alten Proceßpraktiker. Damit stimmt die Bibel (Hebräer VI, V. 16), sowie der römische Jurist § 11 J. de action. l. 34, § ult. de jure jurando, l. 13 C. de judic.) überein. Der Eid ist ein Nothanker, er hält vielleicht das schwankende preisgegebene Schiff noch. Der Eid ist das letzte Mittel, wodurch eine Rechtssache entschieden werden kann, wenn alle Mittel, derselben ein Ende zu machen, vergeblich versucht sind. Er ist das äußerste Refugium, selbst ein Ordal genannt worden. Neuere Civilprocessualisten bekämpfen ihn de lege ferenda, sie meinen durch die Ablegung eines Eides werde die „Partei" factisch zum eigenen Richter gemacht.

Der österreichische Administrativproceß recipirt im Allgemeinen den Haupteid nicht, während er in der französischen procedure administrative anstandslos dans les circonstances analogues a celles, dans lequelles ces moyens d'instruction sont pratiques devant l'autorité judiciaire vorkommt. Adolphe Chauveau. code d'instruction administrative, Paris. Cosse & Comp. Der genannte Schriftsteller findet nicht die geringste Schwierigkeit wegen der Zulassung des Haupteides im Administrativprocesse und erschaut nur in den (in Frankreich allerdings zahlreichen) Fällen Bedenken, wo der Staat oder ein agent de l'administration publique als Kläger oder Geklagter fungirt. Aber er meint, daß selbst in diesen Fällen die Parteien, weil sie Herren ihres Rechts seien, auch die Entscheidung darüber von der Leistung des Haupteides (deferer et référer), wer der Gegner immer sei, müssen abhängig machen können.

Wie angedeutet, calculirt man bei uns anders. Man meint, mit dem System der freien Beweisfindung könne der Haupteid nach dessen Ablegung der Richter noch immer eine Ueberzeugung haben könne, welche er wolle, nicht bestehen.

Nur eine Ausnahme existirt; nach positiver gesetzlicher Bestimmung gibt es nämlich für eine Gattung von Streitigkeiten und für ein Kronland den Haupteid. Mit der Hofkanzleiverordnung vom 18. September 1828, Z. 21.870 (galiz. Gubernialverordnung vom 11. November 1828, Z. 69.925, prov. G. S. für Galizien, Bd. X, Nr. 149) ist speciell aus Anlaß von Streitigkeiten aus dem Diensteverhältnisse die Zulässigkeit des Eides als Beweismittel vor den politischen Behörden in Galizien und zwar sowohl des Parteien-, als des Zeugeneides ausgesprochen*). Für die Administrativbehörden dieses Kronlandes sind dann bezüglich der Fragen, wer den Haupteid deferiren (referiren), wenn er deferirt, in welchen Sachen und worüber er deferirt werden könne, und über die Wirkung des abgelegten Eides diejenigen Normen vorgesehen, welche die Gerichtsordnung für den Beweis durch den Haupteid (juramentum litis decisivum) paragraphirt hat.

Ein ferneres Beweismittel bilden die Zeugen.

In den Verfahrensarten aller Völker war im Rechtskampfe der Zeugenbeweis lange der einzige. Er wäre auch der einfachste und

*) Vgl. „Beitrag zur Frage vom Administrativ-Verfahren" in Nr. 45 und 46 dieser Zeitschrift vom Jahre 1870. Wenn der Verfasser dieses elegant geschriebenen Aufsatzes dafür erachtet, daß bei Administrativprocessen zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen Kronländern der Haupteid als Beweismittel in Anwendung kommen dürfe, oder gar zu deduciren sucht, daß der Haupteid im Verfahren vor den politischen Behörden überhaupt zulässig sei, so können wir versichern, daß seine Behauptung mit der Gepflogenheit nicht harmonirt und daß die im Texte von uns gemachte Darlegung, wornach der Administrativproceß den Haupteid im Allgemeinen nicht kenne, kaum bezweifelt werden dürfte.

acceptabelste, wenn man sich auf den Verstand, das Gedächtniß und die Wahrheitsliebe der Menschen verlassen konnte, er ist aber ein gefährlicher Beweis, wenn Bosheit hinzutritt. Die Proceßrechtsgeschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert ist lehrreich hinsichtlich der Materie des Zeugenbeweises, es entwickelte sich dort, so lesen wir, Scandal über Scandal! — so, daß man zur gänzlichen Beseitigung des Zeugenbeweises schritt, — ihn allerdings später wieder einführte, „weil er unentbehrlich sei".

Im österreichischen Administrativprocesse ist der Zeugenbeweis sehr beliebt. Es kommt fast kein Proceß vor, in welchem nicht Zeugen producirt, oder ex officio vorgerufen werden. Die Zeugen können bei uns anstandlos in Gegenwart der Parteien*) vernommen werden, in manchen Streitigkeiten, z. B. Dienstboten- und Gewerbsprocessen, ist das die Regel, und es bleibt den Parteien unbenommen, durch den Verhandlungsleiter Fragen an die Zeugen stellen zu lassen. Ueber ihre Personalien (Alter, Geburtsort, Religion oder Confession u. s. w.) brauchen die Zeugen nur dann befragt zu werden, wenn besondere Zweckmäßigkeitsgründe dies erheischen; wegen verwandtschaftlichen Beziehungen und über den Umstand, ob Zeuge Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache habe, wird zwar meist gefragt, aber, daß dieses geschehen, nur in seltenen Fällen im Protokolle angemerkt. Le tact et le sentiment de la situation, um mit den Franzosen zu reden, sollen dem Administrativbeamten zeigen, wie er sich in allem Dem zu benehmen habe. Die Staatsbehörden, die Landesausschüsse und Bezirksvertretungen und Bezirksschulräthe können auch durch die Gemeindeämter Zeugen abhören lassen.

Das civilprocessuale System über Beweiskraft und über die Kategorien von Zeugen, über Zeugen, welche die Wahrheit nicht sagen können, sie nicht sagen dürfen, Zeugen, von denen man annehmen kann, daß sie nichts sagen wollen (weil sie allen Glauben verloren haben), dann über Zeugen, welche zwar die Wahrheit sagen können, dürfen, auch vielleicht wollen, die jedoch in dem concreten Falle ein so starkes eigenes Interesse bei dem Ausgange des Rechtsstreites haben, daß ihre Wahrheitsliebe mit ihrem eigenen Vortheile collidirt, endlich über Zeugen, deren Glaubwürdigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch aus irgend einem Grunde als geschwächt anzusehen ist (vgl. auch XIV. Capitel der a. G. O.), hat für den Administrativproceß nur einen relativen Werth. Die Administrativbehörde soll vernünftig den Werth des Zeugen und die Relevanz seiner Aussagen ermessen. Aus diesem Grunde ist die Andeutung am Platze, daß der Administrativproceß kein bestimmtes Alter für den Zeugen vorschreibt. Selbst das Zeugniß von Kindern wird nicht absolut verworfen. Bei jungen Personen redet oft die Unschuld selbst, und die Verstellungskunst ist bei ihnen noch nicht in dem Grade wie bei Erwachsenen anzutreffen**). Hervorzuheben kommt weiter, daß das civilprocessuale Princip, wornach zwei Zeugen nöthig sind, um einen vollen Beweis zu erbringen, („ein Zeuge, kein Zeuge"), dem Administrativprocesse fremd ist, und daß die Verwaltungsbehörde überhaupt der Zahl der Zeugen keine Rechnung trägt. Ponderantur testes, non numerantur.

Eine Hebamme klagte bei der Bezirksvertretung drei Gemeinden, daß lange vor der Emanation des Gemeindegesetzes diese sich verpflichtet hätten, ihr eine jährliche Bestallung, bestehend in einer fixen Geldsumme von 30 fl. zu geben, und daß jetzt die Gemeinden sich weigern, die fragliche Summe fortzuentrichten. Die angezogenen Gemeinden erklären, daß sie von einer solchen Verpflichtung nichts wissen und Urkunden nicht besitzen. Die Hebamme replicirt, daß zwar auch ihre Schriften über den Gegenstand in Frage verloren wurden, daß aber ein ehemaliger Gemeindevorsteher, der die damalige Verhandlung geleitet habe, als Zeuge benannt werde. Die Bezirksvertretung, respective der Bezirksausschuß, welcher sich für competent ansah (vgl. Zeitschrift für Verwaltung, III. Jahrgang, Nr. 12, S. 47), vernahm den ehemaligen Gemeindevorsteher, welcher eine vertrauenswürdige Persönlichkeit war, und bestimmt und correct den von der Hebamme gemachten Sachverhalt bestätigte, — und verurtheilte darnach die drei Gemeinden in Gemäßheit des Klagsbegehrens.

*) Oeffentlichkeit des Verfahrens besitzen wir im Administrativprocesse zwar nicht, allein der Umstand, daß die Zeugen oft in Gegenwart der Parteien vernommen werden, wirkt heilsam. Der Vorwurf, daß Sinn und Geist der Zeugenaussagen wie bei der heimlichen Vernehmung leicht denaturirt werden, bleibt dadurch erspart

**) „Kinder und Narren reden die Wahrheit", so lautet ein freilich burlesk klingendes Rechtssprichwort. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern.

Beeidet werden die Zeugen im Administrativprocesse nicht. Der eine Ausnahmsfall wurde erwähnt. Ein Handschlag oder die Angelobung, die Wahrheit sagen zu wollen, pflegt der Abhörung vorauszugehen.

Wir können dahier nicht umhin, den Kaiser Hadrian zu citiren, welcher seinem Magistratus rescribirt: „Tu magis scire potes, quanta fides habenda sit testibus: qui et cujus dignitatis et cujus aestimationis sint: et qui simpliciter visi sint dicere, utnum unum eundemque meditatum sermonem attulerint; an ad ea quae interrogaveras, ex tempore verisimalia responderint". Ferner: Quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest. Hoc ergo solum tibi rescribere possum summatim, non unique ad unam probationis speciem cognitionem statim alligari debere: sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas aut parum probatum tibi opinaris. L 3, Dig. de testibus (22. 5)

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage inwieweit durch Versetzung eines Staatsdieners von einem pensionsfähigen Dienstposten auf einen solchen, welcher lediglich zur Provision berechtiget, die früher erworbene Pensionsberechtigung verloren geht.

Der Militärabschieder Wilhelm H., welcher 13 Jahre und 7 Monate im österreichischen Heere gedient hatte, wurde mit Decret des k. k. Oberlandes-Gerichtspräsidenten zu G. vom 22. April 1850 zum Gerichtsvollzieher beim k. k. Bezirksgerichte L. mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. ö. W. ernannt und als solcher am 20. Juni 1850 beeidet. Als im Jahre 1854 die Organisirung der Behörden durchgeführt wurde, erhielt Wilhelm H. mit Decret der Organisirungs-Commission vom 19. October 1854 eine Dienersgehilfenstelle bei dem k. k. Bezirksamte L. mit einem Jahresgehalte von 216 fl. und einer Personalzulage von 34 fl. ö. W. Am 30. October desselben Jahres wurde er für diesen Posten in Eid genommen. Bei der Organisirung im Jahre 1868 konnte H. keine Berücksichtigung finden, und wurde deßhalb mit Erlaß der Personal-Landescommission vom 8. September 1868 in den zeitlichen Ruhestand versetzt, und ihm mit Rücksicht auf seine anrechenbare Dienstzeit von 18 Jahren 2 Monaten und 11 Tagen und seinen damaligen Activitätsgehalt per 226 fl. 80 kr. ö. W. ein Ruhegenuß in dem Betrage von 98 fl. 43¾ kr. ö. W. und zwar als Pension angewiesen.

Wilhelm H. glaubte damit sich nicht begnügen zu können und wendete sich an das k. k. Ministerium des Innern mit der Bitte, daß ihm entweder sein letzter voller Activitätsgehalt nebst Pauschalzulage als Ruhegenuß bewilligt, oder wenigstens letzterer noch mit Anrechnung der Militärdienstzeit bemessen werde.

Das Einschreiten gab Anlaß zur Erörterung der Frage, ob dem zuletzt nur auf einem provisionsfähigen Dienstposten untergebrachten Wilhelm H. der Ruhegenuß überhaupt nur als Provision oder als Pension gebühre. Da das Finanzministerium gegenüber dem Ministerium des Innern erstere Ansicht vertrat und dabei beharrte, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. September 1871, Z. 10.865 den Ausspruch, daß es nicht in der Lage sei, dem Gesuche um Pensionserhöhung zu willfahren, über Wunsch des Finanzministeriums mit nachstehender Verfügung begleitet:

„Der Versorgungsanspruch, welchen Wilhelm H. in seiner früheren Diensteseigenschaft als Gerichtsvollzieher bei dem k. k. Bezirksgerichte in L. erworben hatte, blieb ihm allerdings auch in seiner späteren Dienstesstellung als Bezirksamtsdienersgehilfe, wenn diese auch nur eine provisionsfähige war, vorbehalten. Nur kann hieraus für denselben der Anspruch auf einen höheren Ruhegenuß als er in seiner früheren pensionsfähigen Anstellung bereits erworben hatte, nicht abgeleitet werden. H. hatte nun zur Zeit, als er Gerichtsvollzieher war, noch keinen Anspruch auf eine dauernde Versorgung aus dem Aerar erworben, da er damals noch nicht zehn Jahre anrechenbar gedient hatte, und er würde bei seiner damaligen Entfernung aus dem Dienste lediglich mit einer Abfertigung im einmaligen Betrage

des damals genossenen Gehaltes von 250 fl. C. M. betheilt worden sein. Demnach hat demselben bei seiner im Jahre 1868 als Bezirksamtsdienersgehilfe erfolgten Versetzung in den Ruhestand bloß eine Provision gebührt. Da nun der Betrag jährlicher 98 fl. 43¾ kr. ö. W., welcher ihm von Seite der Landesbehörden irriger Weise als Pension angewiesen worden ist, ungefähr dem Maximalbetrage der Provisionen täglicher 27 kr. ö. W gleichkommt, so wird dem H. der ihm bereits 1868 flüssig gemachte Ruhegenuß jährlicher 98 fl. 43¾ kr. ö. W. jedoch als Provision und nicht als Pension belassen. Hiedurch erscheint derselbe günstig behandelt, da Provisionen in dem bemerkten Maximalbetrage eigentlich nur bei einer Dienstzeit von 35 bis 40 Jahren verliehen werden sollen".

Bemerkung des Einsenders:

Die vorstehende Verfügung macht den Eindruck eines Compromisses über zwei gegenüberstehende Rechtsanschauungen. Da sich demnach eigentlich eine einheitliche Anschauung der Praxis über die hier ventilirte eminent verwaltungsrechtliche Frage noch nicht gebildet hat, so möge es erlaubt sein, an dieser Stelle auch jenen Gründen Raum zu geben, welche für die Zuwendung der Pension an Wilhelm H. maßgebend zu sein scheinen: Als nämlich die in dem getrennten politischen und richterlichen Organismus vom Jahre 1850 angestellt gewesenen Staatsdiener der ersten Instanzen in den weit beengteren Rahmen des Organismus der gemischten Bezirksämter und der verhältnißmäßig nur wenigen rein politischen Bezirksbehörden und reinen Bezirksgerichte des Jahres 1854 untergebracht werden mußten, fielen nicht wenige dieser Staatsdiener ohne ihr Verschulden in eine Art Reduction, indem sie mit einem minderen Gehalte, als ihre bis dahin systemisirte Besoldung ausmachte, verbundene Stellen erhielten. Allein nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852 genehmigten Gehaltsschema und der 7. Anmerkung hiezu (Beilage E zur Ministerialverordnung R. G. Bl. 1853, Nr. 10) sollten solche Staatsdiener an dem Ausmaße ihres bisherigen Bezuges keinen Abbruch erleiden; der Minderbetrag war durch eine zur Anrechnung bei der Pensionsbehandlung geeignete Zulage auszugleichen. Dieses Loos und diese Behandlung widerfuhr nun auch dem Wilhelm H., welcher aus der Kategorie der Gerichtsvollzieher mit 250 fl. C. M. Gehalt in der der Dienersgehilfen mit 216 fl. Gehalt und 34 fl. Gehaltsergänzung untergebracht worden ist Im Geiste der citirten Entschließung von 1852 lag es, daß kein Staatsdiener durch die Reorganisirung allein an erworbenen Ansprüchen eine Einbuße erleiden solle, was sich nach dem ausdrücklichen Wortlaute der bezogenen 7. Anmerkung zum Schema E auch auf die künftige Pensionsbehandlung bezieht. Ein Staatsdiener, welcher in pensionsfähiger Eigenschaft angestellt war, sollte seine durch die zehnjährige Dienstesdauer bedingte Anwartschaft auf Pension deßwegen nicht verlieren, weil er im neuen Organismus ohne sein Verschulden in einer minderen nur provisionsfähigen Kategorie untergebracht worden ist, und es war um so mehr Grund vorhanden, auch Versetzungen aus der Kategorie der Diener in die Kategorie der Gehilfen in dieser günstigen Weise zu beurtheilen, als im Besoldungsschema auch der Bezug des Gehilfen unter der Ueberschrift: „Gehalt" erscheint, und damals wenigstens von einer bloßen Löhnung und Provisionsfähigkeit der Gehilfen noch keine Rede gewesen ist. Das scheinen wohl durch die Motivirung der in Frage stehenden Verfügung nicht widerlegte Gründe für die Ansicht zu sein, daß Wilhelm H. durch seine Anstellung im Jahre 1854 als Gehilfe die ihm bei seiner Ernennung im Jahre 1850 zum Gerichtsvollzieher verliehene Pensionsfähigkeit nicht verloren, und daß derselbe, sobald er zehn Dienstjahre vollstreckt hatte, das Recht auf Pension für den Fall der Uebernahme auf den Ruhestand auch erworben hat. In dem concreten Falle ist zwar der ziffermäßige Unterschied zwischen den Ruhegenußbeträgen beider Kategorien nur ein sehr unbedeutender, da Wilhelm H. mit Rücksicht auf seine Dienstzeit von 18 Jahren und zwei Monaten als Pension auch nur den Betrag der Minimalpension per 105 fl. erhalten hätte. Bei einer größeren Anzahl von Dienstjahren würde aber die Differenz schon bedeutend sein. Sodann kommt zu erwägen, daß die Kategorie des Ruhegenusses auch maßgebend bleibt für die eventuelle Zuwendung des Ruhegehaltes an die Wittwe und des Versorgungsgenusses an die Kinder. —n.

Zur Frage der Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit bei Ausstellung von Armuthszeugnissen.

Anläßlich der mit dem Landesgesetze vom 21. Februar 1870, L. G. und V. Bl. Nr. 21 für Nieder-Oesterreich angeordneten Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute hat das bischöfliche Ordinariat St. Pölten in einer durch die Statthalterei beim Ministerium des Innern eingebrachten Vorstellung um Enthebung der Seelsorgegeistlichkeit von der Mitwirkung bei Ausstellung der Armuths- und Mittellosigkeitszeugnisse angesucht.

Das Ministerium des Innern hat darüber mit dem Erlaße vom 13 August 1871, Z. 9173 der Statthalterei eröffnet, „daß gemäß den Bestimmungen der nieder-österreichischen Gemeindeordnung, dann des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 und des nieder-österreichischen Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden, zur Ausstellung der Armuths- und Mittellosigkeits-Zeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet sind, und daß derlei Urkunden zu ihrer Giltigkeit in der Regel keinerlei Bestätigung oder Vidirung bedürfen.

Was jedoch speciell die Armuthszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond betheiligt ist, betrifft, so liegt vorläufig kein Anlaß vor, es von den diesbezüglichen Normen, insbesonders von der Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 26. Juli 1840 (nied.-österr. P. G. S. pag. 264 und J G. S. Nr. 457), wornach die Zeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der politischen Obrigkeit (das ist von der politischen Bezirksbehörde) bestätigt sein müssen, abkommen zu lassen oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten" —r.

Die Administrativbehörden sind nicht competent über die Concurrenzschuldigkeit von Erben concurrenzpflichtiger Personen zu urtheilen.

Mittelst galizischen Statthaltereierkenntnisses wurde Lucia C. verpflichtet, zwei Neuntel des hinter dem verstorbenen Lemberger lateinischen Erzbischofe Lucas Ritter v. B. aus den Jahren 1855 bis 1858 aushaftenden Concurrenzbeitrages zur Stanislau-Burcztyn'er und Czortkow-Manasterzysko'er Landesstraße zu bezahlen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. August 1871, Z. 10.640 dem dawider gerichteten Ministerialrecurse der Lucia C. Folge gegeben und ausgesprochen, „daß dieselbe im Verwaltungswege zur Zahlung des obigen Concurrenzbeitrages nicht verhalten werden kann, weil die Concurrenzschuldigkeit, um welche es sich handelt, eine Reallast bildet und als solche an dem Objecte, d. i. im vorliegenden Falle an den erzbischöflichen Tafelgütern haftet, die Administrativbehörden aber nicht competent sind darüber zu urtheilen, ob und in welchem Maße die Erben des früheren Fruchtnießers dieser Güter dem Nachfolger im Fruchtgenusse oder den Gläubigern des Erblassers zu haften haben". S.

Literatur.

Feitteles Adalbert, Grundzüge einer Reform der österreichischen Staatsbibliotheken. Graz 1872, Leuschner u. Lubensky.

Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn man behauptet, daß das österreichische Bibliothekswesen in Praxis, Gesetzgebung und Literatur noch ziemlich im Argen liege. Allgemeine, wie Fachbibliotheken tragen in ihrer öffentlichen Stellung und Organisation noch zu sehr die Spuren der Zeit an sich, während welcher sie entstanden sind; sie sind meist Anhängsel jener Anstalten geblieben, mit denen sie sich entwickelt haben. Der Bibliotheksdienst selbst vermochte sich noch nicht zu einem eigentlichen Lebensberufe zu consolidiren, sondern wird vielfach nur als Durchgangsposten für andere Stellungen angesehen. Damit hängt es zusammen, daß es auch keine methodische Vorbildung für denselben gibt, sondern das Personale des Dienstes aus dem Kreise der Lehramtscandidaten recrutirt wird. Ist nun diese Praxis für allgemeine Bibliotheken nicht immer empfehlenswerth, so erscheint dieselbe bei Fachbibliotheken, wie solche an

der Seite einzelner Fachschulen und der verschiedenen Ministerien bestehen, geradezu bedenklich. Denn hier kommt es ja hauptsächlich darauf an, daß der betreffende Beamte neben einer eigentlich bibliothekarischen Vorbildung noch eine besondere Vertrautheit mit der oft unendlich reichen Literatur jenes Gebietes besitze, für welches eben diese Bibliothek geschaffen ist. Die Gesetzgebung gehört einem Standpunkte an, welcher von der Gegenwart längst zu den überwundenen geworfen ist. Die Regulative aus den Jahren 1825 und 1854 entsprechen weder der Stellung der Anstalten, noch den Bedürfnissen der Zeit. In der Literatur bildet das Bibliothekswesen das Aschenbrödel, mit dem man sich nur in der einen oder anderen Zeitschrift in kurze Conversationen einläßt. Mit dem täglich wachsenden Bildungsbedürfniß haben die Bibliotheken eine steigende Bedeutung gewonnen. Aus den bloßen Hilfsmitteln und Anhängseln einzelner Lehranstalten sind sie zu mächtigen Hebeln der allgemeinen Bildung geworden, die für diese neue und großartige Function auch eine selbstständige Stellung erheischen. Die Frage ihrer Reform tritt daher aus dem engen Rahmen einer unbedeutenden Fachfrage heraus und wird ein wichtiger Gegenstand der Verwaltungsreformen unserer Zeit. Der Verwaltungspolitiker kann daher dem Verfasser der vorliegenden Broschüre, dem wir auch auf anderen Gebieten schon begegnet sind, nur Dank wissen, daß er diesen Gegenstand auch bei uns aufs Tapet gebracht und versucht hat, seine Gedanken über die vorzunehmenden Reformen der österreichischen Staatsbibliotheken öffentlich auszusprechen.

Von den in der Broschüre behandelten sechs Gegenständen, nämlich 1. die Bedingungen für die Qualification zu dem bibliothekarischen Beruf, 2. die Einrichtung der Kataloge, 3. das System der Bücheraufstellung, 4. der Modus der Bücheranschaffung, 5. die Beschaffenheit der Lesesäle, 6. die Benützung der Bibliothek von Seite des Publicums, haben nur der 1. und 6. Punkt für uns Interesse, während die übrigen vier lediglich specifisch technischer Natur sind. Wenn wir auch die vom Verfasser ausgesprochenen Gedanken nicht unbedingt unterschreiben können, so müssen wir doch anerkennen, daß es dem Autor Ernst um die Sache ist und der klare und bestimmte Vortrag so wie die Begründung seiner Ansichten die Discussion dieser Frage nicht bloß in Fluß bringen, sondern wesentlich fördern dürften. Dr. V. P.

Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat. Von Karl J. Bergius. Berlin 1871.

Das obige Werk des kürzlich verstorbenen Verfassers liegt uns in „zweiter sehr vermehrter und verbesserter Auflage" vor. Das Buch ist im Jahre 1865 zum ersten Male erschienen und hat sich als erste systematische Darstellung des preußischen Finanzwesens einen weiten Kreis von Lesern erworben. Es steht in dieser Beziehung hoch über manchen anderen uns nahe liegenden Bearbeitungen der Finanzwissenschaft, in welchen die sichtbar hervortretende mangelhafte Kenntniß der anderländischen Verhältnisse Mißtrauen gegen das von der Ferne herbeigezogene Material und die allgemeinen Grundsätze erweckt. Die neue Auflage läßt den ursprünglichen Charakter des Werkes, wenn auch nicht dessen Form, unberührt, die Arbeit ist indeß durch das neueste statistische Material sehr bereichert und auch in principieller Beziehung wesentlich vertieft. Das sichtbar in demselben hervortretende Bestreben, einer besonderen politischen Partei (der preußischen Fortschrittspartei) zu dienen, mag vom wissenschaftlichen Standpunkte aus bedauert werden, dürfte aber dem Werth des Werkes für den unbefangenen Leser nur wenig Eintrag thun. Dr. C. v. M.

Handbuch des allg. österreichischen Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst Wien 1871, Manz.

Im Verlage von J. G. Manz ist nunmehr das Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst in neuen vermehrten und verbesserten Auflagen, und zwar der erste Band („von den Verbrechen") in vierter, der zweite Band („von den Vergehen und Uebertretungen") in dritter Auflage erschienen. Die seit Jahren winkende und täuschende Hoffnung auf eine baldige gründliche Reform des österreichischen Strafgesetzes hat systematische und commentirende Totalbearbeitungen des geltenden österreichischen Strafrechtes von Seite concurrirender competenter Kräfte gehindert und so ist denn der seit Jahren viel verbreitete und rühmlichst bekannte Commentar Dr. Herbst's noch immer das einzige und darum fast unentbehrliche Handbuch „zum Studium und zur Anwendung des österreichischen Strafgesetzes." Die angezeigten neuen Auflagen enthalten in Anhängen — im ersten Bande die seit 1866, im zweiten Bande die seit 1859 zu den entsprechenden strafgesetzlichen Partien neu erflossenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen meist nur im Texte und ohne Commentar; sie werden, weil einem vielseitigen Bedürfnisse in vorzüglicher Weise entsprechend, schnell und gerne von dem juristischen Publicum aufgenommen sein.

Eine unparteiische Kritik vermißt in den besprochenen Neuauflagen nur Eines: die Berücksichtigung der in den letzten zehn Jahren erflossenen oberstgerichtlichen Entscheidungen. Dr. L. A.

Oesterreichischer Juristenkalender für 1872. III. Jahrgang Wien, Moritz Perles.

Das vorliegende Unternehmen eines Fachkalenders für die österreichische Juristenwelt erfreut sich mit Recht stets wachsender Beliebtheit. Der Verleger ist sichtbar bestrebt, seinen Werth durch zeitgemäße Neuerungen in der Art der Zusammenstellung, sowie durch wichtige Beigaben zu erhöhen und so den wechselnden Bedürfnissen der Praxis anzubequemen. Eine werthvolle Beigabe dieses Jahrganges bildet ein Abriß des in Ungarn geltenden Concursverfahrens, des Erb- und Vormundschaftsrechtes und der ungarischen Gerichtsorganisation, sowie die Uebersicht der Neuerungen des österreichischen Grundbuchsgesetzes und der Notariatsordnung.

Von unserem Standpunkte können wir an diese Empfehlung nur das Bedauern knüpfen, daß auf die Zwecke des Verwaltungsdienstes darin keine Rücksicht genommen ist. Dr. V. P.

Verordnung.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1871, Z. 12.685 betreffend die Berichtigung von Reisekosten der Gerichtsbeamten in das Staatsärar oder vom Staate dotirte Fonde betreffenden Rechtsangelegenheiten.

Nach einer Mittheilung des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 8. August l. J. Z. 1082/205, hat die Tiroler Finanzprocuratur im Wege der dortigen Finanzlandesdirection unterm 20. Mai l. J., Z. 1815, anläßlich einer von derselben, wegen Einbringung einer Studienfondsforderung geführten Executionssache, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 3. Juli 1854, Z. 169 R. G. B., und auf die neuere Verordnung vom 16. Juli 1868, Z. 1402 (F. M. V. Bl. S. 219) die Anfrage gestellt, ob die hiefür aufgelaufenen Gebühren des Gerichtscommissärs an Diäten und Meilengeldern von der Finanzprocuratur gegen seinerzeitige Einbringung von der Partei vorschußweise zu berichtigen seien, oder aber, ob diese vorschußweise Zahlung aus dem Amtspauschale des Bezirksgerichtes geleistet werden müsse?

Das k. k. Finanzministerium hat sich dahin ausgesprochen, daß im Sinne der obbezogenen gegenwärtig in Geltung stehenden allgemeinen Norm vom 16. Juli 1868, Z. 1402 und wohl auch der Natur der Sache nach, die in den sowohl das eigentliche Staatsärar als auch die vom Staate dotirten Fonde (Religions-, Studienfond) betreffenden Rechtsangelegenheiten erwachsenden Reisekosten der Gerichtsbeamten von der Finanzprocuratur, beziehungsweise von dem Etat oder Fonde, in dessen Interesse die Rechts- oder Executionssache geführt wird, vorzuschießen und falls sie von dem Gegentheile nicht eingebracht werden können, zu Lasten des bezüglichen Etats oder Fondes zu verrechnen sind.

Indem ich dieser, dem Geiste der Verordnung vom 16. Juli 1868 entsprechenden und auch von dem k. k. Obersten Rechnungshofe getheilten Anschauung vollkommen beipflichte, ersuche ich Eure . . . . den unterstehenden Organen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen die diesfalls erforderliche Weisung gefälligst ertheilen zu wollen.

Personalien.

Seine Majestät haben die Versetzung des Generalconsuls für Smyrna Anton v. Le Bidart auf den erledigten Posten eines Generalconsuls für Syrien in Beirut unter Belassung des Titel eines k. und k. Legationsrathes genehmigt, und den k. k. Ministerialrath Dr. Carl Ritter v. Scherzer zum k. k. Generalconsul für Smyrna ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann II. Cl. Dr. Cajetan Orlecki zum Statthaltereirath II. Cl. extra statum der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem galizischen Statthaltereisecretär Leopold Ritter v. Lachowski den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben eine Oberfinanzrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Brünn dem Finanzrathe Joseph Gottinger verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial im Finanzministerium Franz Dilg bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Actuars- und Concepts-Adjunctenstellen bei der Wiener Polizeidirection, erstere mit 500 fl. und 150 fl. Quartiergeld; letztere mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. (Amtsbl. Nr. 293.)

Steuereinnehmersstelle in Nieder-Oesterreich mit 1100 fl. Gehalt jährlich, eventuell 1000 fl., oder eine Controlorsstelle mit 1000 fl., 900 fl. oder 800 fl., oder endlich eine Officialsstelle mit 700 fl., 600 fl. oder 500 fl., bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 293.)

Forstcommissärsstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich und 200 fl. Reisepauschale, bis 19. December. (Amtsbl. Nr. 295.)

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.